

Schostakowitsch Musikschule

Merkblatt

für freie Mitarbeiter/innen an der Schostakowitsch Musikschule

Sehr geehrte Mitarbeiterin,

sehr geehrter Mitarbeiter,

freie Mitarbeiter/innen, die an unserer Musikschule aufgrund eines Dienstvertrages beschäftigt sind und

- sozial schutzbedürftig vergleichbar einem Arbeitnehmer sowie
- im Rahmen des oder der freien Mitarbeiterverhältnis(se) zum Land Berlin *) von diesem wirtschaftlich abhängig sind,

werden mit der Eigenschaft als arbeitnehmerähnliche Person anerkannt und erhalten einen Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Dieser Erholungsurlaub wird als prozentualer Zuschlag (Urlaubsentgelt) zum Honorar monatlich mit dem Honorar überwiesen.

1. Soziale Schutzbedürftigkeit

vergleichbar mit einem Arbeitnehmer liegt nicht vor, wenn jemand in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z.B. als Beamter oder Richter) oder in einem Arbeitsverhältnis (auch Berufsausbildungsverhältnis) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht oder als freipraktizierender Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Rechtsanwalt tätig ist. Ebenso kann für das freie Mitarbeiterverhältnis eine soziale Schutzbedürftigkeit vergleichbar mit einem Arbeitnehmer dann nicht anerkannt werden, wenn ein Altersruhegeld (auch vorgezogenes Altersruhegeld) oder vergleichbare Versorgungsbezüge, die nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters gewährt werden, bezogen werden bzw. bezogen werden könnten, weil das in Deutschland geltende Renteneintrittsalter erreicht ist.

Auch der Bezug von Arbeitslosengeld führt dazu, dass eine Anerkennung der sozialen Schutzbedürftigkeit nicht erfolgen kann.

Der Bezug sonstiger Renten oder von Leistungen nach dem BaföG ist unschädlich. Bei Gewerbetreibenden (außer Hausgewerbetreibende) wird die soziale Schutzbedürftigkeit nicht anerkannt.

2. Wirtschaftliche Abhängigkeit

wird anerkannt, wenn die Beschäftigung in einem oder mehreren freien Mitarbeiterverhältnis(sen) zum Land Berlin bei Musikschullehrer mindestens 16 Unterrichtsstunden à 45 Minuten je Woche umfasst. Wird dieser zeitliche Umfang der Beschäftigung nicht erreicht, wird die wirtschaftliche Abhängigkeit auch dann anerkannt, wenn die Einkünfte aus einem oder mehreren freien Mitarbeiterverhältnis(sen) zum Land Berlin *) höher sind als die übrigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten. Als Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten werden nur Einkünfte angesehen, die unmittelbar auf dem Einsatz der Arbeitskraft beruhen. Außer Betracht bleiben Einkünfte aus Vermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten, Versorgungsbezüge, Einnahmen aus der Verwertung von Urheber- und sonstigen Nutzungsrechten, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem BaföG usw.

Ob die Einkünfte aus freien Mitarbeiterverhältnissen zum Land Berlin *) oder die übrigen Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten höher sind, ist nach den voraussehbaren Einkünften zu beurteilen; sind die Einkünfte nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung die letzten 6 Monate vor der Antragstellung, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann nicht anerkannt werden, wenn jemand als freier Mitarbeiter beim Land Berlin weniger als einen Monat beschäftigt ist oder nur geringfügige Einkünfte bezieht. Geringfügige Einkünfte in diesem Sinne liegen vor, wenn die Summe der Einkünfte aus freien Mitarbeiterverhältnissen zum Land Berlin im Monatsdurchschnitt die jeweils gültige Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) nicht übersteigt.

Sofern die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, füllen Sie bitte den anliegenden Antragsvordruck vollständig aus und reichen ihn – mit Datum und Unterschrift versehen – bei Ihrer Beschäftigungsstelle ein. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt die Anerkennung zum Ersten des Monats in dem der Antrag bei der Beschäftigungsstelle eingegangen ist, frühestens vom Beginn des freien Mitarbeiterverhältnisses an.

Bitte beachten Sie die Erklärung auf dem Antragsformular mit der Sie sich verpflichten, jede in den dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung sofort anzuzeigen und alle Geldleistungen, die Sie infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten, zurückzuzahlen.

Die Anerkennung der Eigenschaft als arbeitnehmerähnliche Person für jedes Kalenderjahr erfolgt in Schriftform. Bitte beachten Sie auch die in diesem Schreiben genannten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Musikschule

(*) Zum Land Berlin gehören z.B. die Bezirksämter und die Senatsverwaltungen mit den ihnen nachgeordneten Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Volkshochschulen, Musikschulen, jedoch nicht die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie Universitäten, die Universität der Künste Berlin und Fachhochschulen.